

Investitionskostenförderung beim Bau nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen

**Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer städtischen
Investitionskostenförderung für Neubau, Umbau, Erweiterung und
Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen sowie den Erwerb
dementsprechender Gebäude aus Anlass der Novellierung des BayKiBiG 2012**

Auswirkungen der Novellierung des BayKiBiG in der Landeshauptstadt München;

Anfrage Nr. 08 – 14 / F 1411 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Birgit Volk, Frau Stadträtin Dr. Ingrid Anker, Herrn Stadtrat Oliver Belik, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Christiane Hacker, Frau Stadträtin Regina Salzmann und Frau Stadträtin Beatrix Zurek vom 21.11.2012

Auswirkungen der Umsetzung des Fiskalvertrags in der Landeshauptstadt München

**hier: neuer Entwurf eines „Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern
unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“;**

Antrag Nr. 08 – 14 / A 3980 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Birgit Volk, Frau Stadträtin Dr. Ingrid Anker, Herrn Stadtrat Oliver Belik, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Christiane Hacker, Frau Stadträtin Regina Salzmann und Frau Stadträtin Beatrix Zurek vom 22.01.2013

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 00706

3 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 17.09.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit der beiliegenden Anfrage Nr. 08 – 14 / F 1411 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Birgit Volk, Frau Stadträtin Dr. Ingrid Anker, Herrn Stadtrat Oliver Belik, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Christiane Hacker, Frau Stadträtin Regina Salzmann und Frau Stadträtin Beatrix Zurek vom 21.11.2012 „Auswirkungen der Novellierung des BayKiBiG in der Landeshauptstadt München“ wird das Referat für Bildung und Sport gebeten, darzustellen, wie sich die Veränderung durch die Novellierung des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz), insbesondere die Änderung des Art. 27 BayKiBiG, auf

die praktische Umsetzung in der Landeshauptstadt München auswirkt.

Mit dem beiliegenden Antrag Nr. 08 – 14 / A 3980 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Birgit Volk, Frau Stadträtin Dr. Ingrid Anker, Herrn Stadtrat Oliver Belik, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Christiane Hacker, Frau Stadträtin Regina Salzmann und Frau Stadträtin Beatrix Zurek vom 22.01.2013 „Auswirkungen der Umsetzung des Fiskalvertrags in der Landeshauptstadt München, hier: neuer Entwurf eines 'Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ wird das Referat für Bildung und Sport gebeten, darzustellen, wie sich die zusätzliche Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege auf die praktische Umsetzung in der Landeshauptstadt München auswirkt, wobei insbesondere die kurz-, mittel-, und langfristigen finanziellen Folgen sowie die Auswirkungen auf die künftigen Investitionen im Kindertagesstättenbereich und die daraus resultierende Anzahl der Plätze in der Landeshauptstadt München aufgezeigt werden sollen.

1. Bisherige Verwaltungspraxis

Bisher hat die Landeshauptstadt München Investitionsvorhaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen gemäß Art. 27 BayKiBiG (a.F.) i.V.m. Art. 10 FAG und – soweit einschlägig – gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (2014)¹ gefördert.

2. Novellierung des BayKiBiG 2012

Der Landesgesetzgeber hat am 29.11.2012 eine weitreichende Änderung des BayKiBiG beschlossen, welche auch erhebliche Auswirkungen auf den Bereich der Investitionskostenförderung hat.

Die Neufassung des Art. 27 BayKiBiG berücksichtigt die neue Systematik des Gesetzes, die Änderung des Verfahrens der Anerkennung von Plätzen als bedarfsnotwendig und die Vorgaben des FAG. Sie dient ferner dem Ziel weitgehender Deregulierung. Im BayKiBiG werden im Bereich der Investitionskostenförderung nur noch Finanzierungspflichten zwischen Freistaat und Kommunen, nicht mehr Verpflichtungen im Verhältnis Kommunen und Träger geregelt. Mit der Änderung soll den Kommunen mehr Flexibilität beim

¹ Der Titel der Richtlinie hieß ursprünglich Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013. Mit Wirkung zum 01.07.2012 wurde entsprechend der damaligen Verlängerung der Fertigstellungsfristen der Titel in Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 geändert.

Bau von Kindertageseinrichtungen eingeräumt werden.

Den Gemeinden obliegt nunmehr die Entscheidung, ob sie eine Investitionskostenförderung leisten. Sie haben hierbei die Sicherstellungsverpflichtung nach Art. 5 ff. BayKiBiG i.V.m. § 24 SGB VIII und das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG zu beachten. Die Festlegung der Höhe der Finanzierungsverpflichtung der Kommune bzw. des Eigenanteils des Trägers ist nun nicht mehr gesetzlich vorgegeben. Wie auch bisher ist allerdings eine einvernehmliche Regelung von Kommune und Einrichtungsträger zu Art, Ausmaß und Ausführung der Maßnahme erforderlich. Erfolgt eine Förderung durch die Kommune, so besteht weiterhin ein Anspruch der Kommune auf Finanzmittel nach dem FAG.

Art. 27 BayKiBiG ist wie folgt geändert worden (GVBl 2012 S. 644, 649 f.):

Bisherige Fassung vom 08.07.2005	Neue Fassung vom 11.12.2012
<p data-bbox="194 1077 603 1144"><u>Art. 27 BayKiBiG</u> <u>Investitionskostenförderung</u></p> <p data-bbox="194 1182 730 1350">(1) Von den notwendigen Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einer Kindertageseinrichtung hat der Träger wenigstens ein Drittel aufzubringen.</p> <p data-bbox="194 1391 767 1693">(2) Zu den restlichen zwei Dritteln gewährt der Staat den in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten kommunalen Trägern Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel, wenn sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind.</p> <p data-bbox="194 1733 791 2036">(3) ¹Bei Kindertageseinrichtungen kommunaler Träger nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 sowie freigemeinnütziger oder sonstiger Träger haben die Gemeinden, welche die Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, und bei fehlender Leistungsfähigkeit kreisangehöriger Gemeinden die Landkreise in den Grenzen ihrer</p>	<p data-bbox="812 1077 1220 1144"><u>Art. 27 BayKiBiG</u> <u>Investitionskostenförderung</u></p>

<p>Leistungsfähigkeit einen Baukostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten zu leisten. ²Ist der Zuschuss von mehreren Gemeinden gemeinsam aufzubringen, bestimmt sich das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Gemeinden nach der Zahl der für die einzelnen Gemeinden als bedarfsnotwendig bestimmten oder anerkannten Plätze. ³Der Staat gewährt zu diesen Baukostenzuschüssen Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel.</p> <p>(4) Die Gewährung von Baukostenzuschüssen und Finanzhilfen setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist, 2. die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist, 3. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und 4. die Zuschusspflichtigen der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zugestimmt haben. <p>(5) ¹Werden geförderte Kindertageseinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen Zwecken zugeführt, so haben die Kommunen die gewährten Finanzhilfen, kommunale Träger nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 sowie freigemeinnützige oder</p>	<p>¹Der Staat gewährt nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der jeweils geltenden Fassung Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen, soweit Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen. ²Die Gewährung von Finanzhilfen setzt zudem voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist. ³Sie beschränken sich auf den nach Art. 7 anerkannten Bedarf.</p>
---	---

<p>sonstige Träger die gewährten Baukostenzuschüsse anteilmäßig zurück zu erstatten. ²Dies gilt nicht, wenn Gemeinden ihre oder die von ihnen mit Baukostenzuschüssen geförderten Einrichtungen für andere kommunale Aufgaben verwenden und dies zu keinen entsprechenden Einnahmen führt.</p> <p>(6) Die zuständigen Staatsministerien erlassen die erforderlichen allgemeinen Vorschriften für die Gewährung und Rückerstattung der Finanzhilfen sowie für die Ermittlung der notwendigen Baukosten.</p>	
	<p><u>§ 2 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes</u></p> <p>(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Für Maßnahmen, für die vor dem 1. September 2012 eine Zuweisung bewilligt oder einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt worden ist, gilt Art. 27 in der bisherigen Fassung, soweit zuweisungsfähige Kosten vor dem 22. Juni 2012 bereits angefallen sind.</p>

3. Folgen für die Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München möchte die neuen gesetzlichen Möglichkeiten nutzen, um die Investitionskostenförderung zukünftig zielgerichteter auszugestalten. Bisher wurde die im Referat für Bildung und Sport hinsichtlich aller Kindertageseinrichtungen vereinheitlichte Verwaltungspraxis weitergeführt, was der Stadtrat mit den einzelnen Förderbeschlüssen jeweils bestätigt hat. Das bisher durch Gesetz festgelegte Fördervolumen wurde damit als freiwillige kommunale Leistung der Höhe nach fortgeschrieben. Dem Stadtrat wird mit dieser Beschlussvorlage auch weiterhin die Fortführung dieser Förderhöhe vorgeschlagen. Damit folgt die Landeshauptstadt München der Empfehlung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses des Bayerischen Städtetags in seiner 16. Sitzung am 15.10.2013, der kommunalen Investitionskostenförderung an

freigemeinnützige und private Träger nach der Novellierung des BayKiBiG 2012 weiterhin zwei Drittel der förderfähigen Kosten zugrunde zu legen.

Die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen müssen nun, da keine gesetzliche Regelung mehr besteht, durch Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München festgelegt werden. Zudem sollen einige der aus der bisherigen Gesetzeslage herrührende Schwierigkeiten und Unklarheiten, wie der unbestimmte Kreis der Antragstellerinnen und Antragsteller, Förderung zweifelhafter Ankäufe und nicht zwingend erforderlicher Umzüge sowie die Förderung von Baumaßnahmen auch für Gastkinder, beseitigt werden. Es bleibt der zukünftigen Entwicklung vorbehalten, ob mit fortschreitendem Ausbau der Kinderbetreuungsangebote eine weitere Änderung beziehungsweise Ergänzung der Förderbestimmungen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf Aspekte einer strategischen Angebotssteuerung, erforderlich sein wird.

4. Sicherstellung der Refinanzierung

Wegen des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit muss in jedem Fall gewährleistet werden, dass die maximal mögliche Refinanzierung durch den Freistaat Bayern in Anspruch genommen werden kann. Daher ist es – vorbehaltlich weiterer Absprachen mit dem Freistaat Bayern und eventueller Änderungen der Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) sowie der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 sowie anderer einschlägiger Sonderförderprogramme des Freistaates Bayern und/oder des Bundes, an denen sich die Landeshauptstadt München beteiligt – unumgänglich, dass sämtliche für die Refinanzierung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Falls die zuweisungsfähigen Kosten unter 100.000 Euro liegen und keine staatliche Refinanzierung erfolgt, sollten – sofern eine Förderung durch die Landeshauptstadt München wie bisher erfolgt – an diese Antragstellerinnen und Antragstellern dieselben Anforderungen gestellt werden. Hiermit wird auch gewährleistet, dass der Förderzweck eingehalten wird und alle Antragstellerinnen und Antragsteller gleich behandelt werden. Die für Eltern-Kind-Initiativen sowie kleine Träger vom Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossenen Sonderregelungen bleiben unberührt.

An der konkreten Ausgestaltung der schon bisher geforderten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird festgehalten. Zudem sind die bisher im

Art. 27 BayKiBiG für das Außenverhältnis festgelegten Grundsätze (insbesondere Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG a.F.) als städtische Fördervoraussetzungen (im Verhältnis Landeshauptstadt München / Antragstellerinnen und Antragsteller) zu übernehmen und mittels Stadtratsbeschluss verbindlich festzuschreiben.

In Zweifelsfällen sind die in diesem Beschluss festgelegten Fördervoraussetzungen so auszulegen, dass in jedem Fall die vollständige staatliche Refinanzierung gewährleistet ist.

5. Übergangsregelungen

Da mit diesem Beschluss im Vergleich zur bisherigen Förderpraxis einige Fördermodalitäten geändert werden, stellt sich die Frage, welche Antragstellerinnen und Antragsteller noch übergangsweise aus Vertrauensschutzgründen nach der bisherigen Förderpraxis (ohne jegliche Änderungen) Förderung erhalten sollen.

Das Änderungsgesetz zum BayKiBiG sieht vor, dass für Maßnahmen, für die vor dem 1. September 2012 eine Zuweisung bewilligt oder einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt worden ist, Art. 27 BayKiBiG in der bisherigen Fassung gilt, soweit zuweisungsfähige Kosten vor dem 22. Juni 2012 bereits angefallen sind. Diese Fälle muss die Landeshauptstadt München daher jedenfalls nach bisheriger Praxis ohne die Änderungen dieses Beschlusses behandeln. Da die Details der zusätzlichen Förderbestimmungen erst mit diesem Beschluss anwendbar sind und bekannt werden, werden zudem auch die Förderverfahren, für die bis zum 01.10.2014 alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen, noch nach der bisherigen Förderpraxis behandelt.

6. Darlegung der Förderbestimmungen

Somit sind – vorbehaltlich der Vorgaben einschlägiger Sonderförderprogramme des Freistaates Bayern und/oder des Bundes, an denen sich die Landeshauptstadt München beteiligt – für Förderverfahren, für die ab dem 02.10.2014 alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen, insbesondere folgende Förderbestimmungen einzuhalten, welche informationshalber dieser Beschlussvorlage in einer Anlage beigefügt werden:

a) Zweck der Förderung, Haushaltsvorbehalt

Die Förderung dient der Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots gemäß Art. 5 BayKiBiG. Die Förderung erfolgt ohne

Rechtsanspruch im Rahmen der vom Stadtrat hierzu zur Verfügung gestellten Mittel in der unter d) festgelegten Höhe.

b) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Gebiet der Landeshauptstadt München Neubau, Umbau, Erweiterung, Generalsanierung, Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, sowie Erwerb einschließlich Umbau bzw. Instandsetzung von Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG. Diese Maßnahmen müssen nach den jeweils geltenden FA-ZR (Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich) zuweisungsfähig sein.

Gefördert werden nur solche Vorhaben, die – vorbehaltlich einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn – im Bewilligungszeitpunkt noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (hierzu zählt auch die Vergabe oder der Abschluss entsprechender Verträge). Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. In Zweifelsfällen ist vor Vorhabenbeginn eine Klärung mit dem Referat für Bildung und Sport – Zentrales Immobilienmanagement bzw. der Stadtkämmerei im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern herbeizuführen.

Zusammen mit dem Förderantrag kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn trifft keine Aussage über die Förderfähigkeit und stellt keine Förderung in Aussicht. Sie stellt insbesondere auch keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Förderbescheides dar. Bis zur Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder des Förderbescheides darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Wenn ein Vorhaben ohne die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen wurde, ist der Förderanspruch verwirkt, da eine rückwirkende,

nachträgliche Genehmigung nicht in Betracht kommt.

Bei einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 sind Investitionen, die vor dem 01.07.2012 begonnen wurden, bis spätestens 31.12.2014 und Investitionen, die ab dem 01.07.2012 begonnen wurden, bis spätestens 31.12.2015 abzuschließen. Als Beginn eines Investitionsvorhabens gilt der Abschluss eines zur Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Als Abschluss einer Baumaßnahme gilt die bauliche Fertigstellung und Übergabe des Bauwerks an den Nutzer. Bei der Förderung von Ausstattung ist diese ebenfalls innerhalb der Frist zu beschaffen und bereitzustellen.

Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht ausnahmsweise nach den jeweils geltenden FA-ZR sowie der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 oder einem anderen einschlägigen Sonderförderprogramm des Freistaates Bayern und/oder des Bundes, an dem sich die Landeshauptstadt München beteiligt, ausdrücklich erlaubt ist. In jedem Fall darf in der Summe nicht mehr als die Gesamtkosten gefördert werden.

c) Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger können sein:

- natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland sowohl ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 9 Abgabenordnung (AO) als auch ihre melderechtliche Hauptwohnung haben,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ansässig sind, sowie
- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation gegründete Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und der sonstigen juristischen Personen des

öffentlichen und

privaten Rechts, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre

Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen

Freihandelsassoziation haben.

Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger kann entweder der Träger der Einrichtung, der zugleich Mieter der Immobilie ist, oder der Eigentümer der Immobilie sein, sofern letzterer einen Träger der Einrichtung (in eigener Person oder als Mieter) nachweist.

Weitergehende rechtliche Anforderungen an den Träger einer Einrichtung bleiben unberührt.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme bieten.

Es muss geklärt sein, wer von mehreren Beteiligten vertretungsbefugt ist und wer für den Betrieb der Einrichtung sowie für etwaige Rückforderungsansprüche haftet.

d) Allgemeine Förderbestimmungen, insbesondere Zweckbindung

Gefördert werden im Wege der Anteilfinanzierung die nach den jeweils geltenden FA-ZR förderfähigen Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Generalsanierung, von Maßnahmen die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind sowie des Erwerbs einschließlich Umbau bzw. Instandsetzung von Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG (z.B. nicht die Ausstattungskosten) mit einem Fördersatz von maximal zwei Dritteln. Die übrigen Kosten hat die Antragstellerin oder der Antragsteller aufzubringen.

Abweichungen in der Förderhöhe und weitere Voraussetzungen können sich ergeben, wenn und soweit ein Sonderförderprogramm des Freistaates Bayern und/oder des Bundes einschlägig ist und sich die Landeshauptstadt München hieran beteiligt. Von den nach Abzug der Förderung verbleibenden Gesamtkosten trägt die Landeshauptstadt München maximal die Hälfte, sofern ein Sonderförderprogramm dies als kommunale Mindestbeteiligung festlegt.

Die Förderung der Baumaßnahme beschränkt sich auf Plätze für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in München haben. Der entsprechende Bedarf muss nach Art. 7 BayKiBiG anerkannt sein. Bei Altfällen müssen sämtliche Plätze durch Verwaltungsakt für die Landeshauptstadt München als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sein (bei Antragstellung reicht insofern eine Inaussichtstellung der bedarfsnotwendigen Bestimmung beziehungsweise Anerkennung).

Die Kindertageseinrichtung ist nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig.

Die Baumaßnahme ist aufsichtlich nicht zu beanstanden, insbesondere im Hinblick auf das Baurecht und den Brandschutz und die räumlichen Voraussetzungen i.S.d. § 45 SGB VIII.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten muss gesichert und nachgewiesen sein. Der Eigenanteil als Teil der Gesamtfinanzierung beschränkt sich nicht auf die Differenz zwischen förderfähigen Kosten und Investitionskostenzuschuss, sondern umfasst darüber hinaus insbesondere auch alle nicht förderfähigen Kosten, unerwartete Mehrkosten sowie die gesamten Kosten der Finanzierung und Folgekosten. Der Eigenanteil muss gegebenenfalls langfristig finanziert werden. Bei einer Vorfinanzierung des zu erwartenden Investitionskostenzuschusses ist zu berücksichtigen, dass diese Finanzierung nur dann einen vorzeitigen Baubeginn ermöglichen kann, wenn die Auszahlung nicht die Vorlage des Förderbescheides voraussetzt. Darlehen von Personen ohne Bankerlaubnis (Privatpersonen) werden nicht berücksichtigt.

Sollte die geplante Gesamtfinanzierung nicht ausreichen, um die Kindertageseinrichtung, wie sie der Förderung zugrunde gelegt worden ist, zu erstellen oder die übrigen Fördervoraussetzungen zu erfüllen, verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger, entsprechende weitere Eigenmittel bereitzustellen.

Die Landeshauptstadt München hat der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß, Ausführung und Erforderlichkeit zugestimmt. Die Landeshauptstadt München stimmt nur zu, wenn die höchstmögliche Refinanzierung durch den Freistaat Bayern erfolgt (Ausnahme bei

Bagatellfällen entsprechend den jeweils gültigen FA-ZR). Die Landeshauptstadt München behält sich vor, Baumaßnahmen in Gänze nicht zu fördern, die im Zusammenhang mit einer Nutzungsaufgabe vor Ablauf der Zweckbindungsfrist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller oder durch dessen Mieterin oder Mieter stehen, falls nicht durch Dritte eine weitere Nutzung der aufgegebenen Kindertageseinrichtung als solche im geförderten Umfang bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist erfolgt. Eine Ausnahme hiervon setzt regelmäßig voraus, dass eine Aufrechnung ermöglicht wird. Insofern kann der Aufschub der Bescheiderteilung beziehungsweise der Auszahlung der Fördermittel und die insofern erforderliche Einwilligung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie deren Rechtsmittelverzicht veranlasst sein.

Die Zuwendung ist gegebenenfalls in vollem Umfang zurückzuzahlen und darüber hinaus mit 6% jährlich ab Auszahlung zu verzinsen, wenn sie nicht oder nur teilweise für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wird oder die sonstigen Bedingungen nicht eingehalten werden. Dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München ist hiervon unverzüglich und unaufgefordert Mitteilung zu machen.

Die geförderte Kindertageseinrichtung darf innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren ab Inbetriebnahme nicht anderen Zwecken als dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach BayKiBiG zugeführt werden, andernfalls sind die gewährten Investitionskostenzuschüsse anteilmäßig (monatsgenau) mitsamt Zinsen von 6% jährlich ab Auszahlung der entsprechenden Fördermittel zurück zu erstatten. Eine Rückforderung kann vermieden werden, wenn der Weiterbetrieb der Kindertageseinrichtung im geförderten Umfang und gemäß den Förderbestimmungen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen durch eine geeignete Nachfolge gewährleistet wird. Bei Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 beträgt die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen (für neugeschaffene Krippenplätze) fünf Jahre; die etwaige Rückforderung erfolgt entsprechend.

Zur Sicherung der Zweckbindung ist ein Mietvertrag auf bestimmte Dauer oder mit Festmietzeit und entsprechenden Verlängerungsoptionen des Mieters für 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Einrichtung erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich Träger der

Einrichtung ist und mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann; andernfalls ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach städtischem Muster einzutragen.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat bei einer geplanten Betriebsaufgabe unmittelbar das Referat für Bildung und Sport – KITA sowie die Abteilung Zentrales Immobilienmanagement über diese Pläne in Kenntnis zu setzen und Vorschläge darzulegen, auf welche Weise der Erhalt der geförderten Betreuungsplätze gewährleistet werden kann.

Des Weiteren kann die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, sicherzustellen, dass, falls keine geeignete Nachfolge für den Weiterbetrieb der Einrichtung gefunden wird, der Landeshauptstadt München eine lastenfreie Einstiegsoption (insbesondere Befreiung von der Rückbauverpflichtung) auf den weiteren Betrieb der Kindertageseinrichtung eingeräumt wird. Die Landeshauptstadt München ist nicht verpflichtet, von dieser Option Gebrauch zu machen.

Alle der Förderung zugrunde gelegten Plätze sind innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren ab Inbetriebnahme als solche zu erhalten und zu vergeben (die Plätze sind nur mit Kindern zu belegen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in München haben), andernfalls kommt eine anteilige Rückforderung in Betracht, wobei die Grundsätze zur zeitanteiligen Rückforderung und Verzinsung entsprechend gelten. Fiktive Förderhöhen können mit in die Rückforderungsberechnung einfließen. In die Abwägung bezüglich möglicher Rückforderungen wird ein allgemein gegebener Personalmangel aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. dem Umzug von Kindern während des Kindergartenjahres nach außerhalb, hat das nicht automatisch eine Rückforderung zur Folge. Entschieden wird jedoch im Einzelfall entsprechend dem gesetzlichen Ermessensspielraum.

Plätze für Kinder unter drei Jahren, die gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 gefördert werden, können grundsätzlich nicht förderunschädlich in andere Kinderbetreuungsplätze umgewandelt werden. Die Vorschriften zur Rückforderung gelten entsprechend.

Die Förderempfänger werden im Bescheid darauf hingewiesen, dass sie im

eigenen Interesse Nachweise über die konkrete Belegung der Einrichtung (monatsgenau mitsamt der für die Investitionskostenförderung relevanten Daten der einzelnen Kinder), insbesondere die Belegungsstatistiken, für die Dauer von 26 Jahren ab Inbetriebnahme aufbewahren sollten. Die Daten im KiBiG-web stehen nicht dauerhaft zur Verfügung.

Die gesetzlichen Möglichkeiten, einen höheren Anteil oder auch die gesamte Investitionskostenförderung zurückzufordern und dementsprechende Zinsen zu verlangen, bleiben unberührt.

e) Allgemeine Verfahrensvorschriften

Zuständig ist das Referat für Bildung und Sport – Zentrales Immobilienmanagement. Vor Antragstellung ist eine Abklärung mit den Abteilungen KITA (Inaussichtstellung der Betriebserlaubnis) sowie Kommunales Bildungsmanagement und Steuerung (Bedarf) des Referates für Bildung und Sport erforderlich.

Eine Auszahlung der Fördermittel ist erst nach Bescheiderteilung möglich. Ein Rechtsmittelverzicht und die Anerkennung der Nebenbestimmungen kann die Auszahlung beschleunigen. Der Bescheid setzt seinerseits verwaltungsintern einen Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt München bzw. eine Verfügung im Büroweg, wenn der Investitionskostenzuschuss unter 10.000 Euro liegt, voraus. Der Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt München oder die Büroverfügung begründen keine Ansprüche im Außenverhältnis. Sämtliche Fördervoraussetzungen müssen vor Bescheiderteilung vorliegen; hierzu zählt insbesondere – soweit erforderlich – der Nachweis der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Der Bescheid ist vorläufig, erfolgt auf Grundlage der Berechnung der beantragten sowie genehmigten Anzahl der Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze und begrenzt die Fördersumme der Höhe nach. Die endgültige Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Sämtliche Bescheide im Rahmen des Förderverfahrens ersetzen nicht nach anderen Vorschriften (z.B. Kinder- und Jugendhilferecht – Betriebserlaubnis, Baurecht, Denkmalschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Zweckentfremdungsrecht, bürgerliches Recht – WEG etc.) gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen sowie

Berechtigungen und befreien nicht von der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und sonstigen einschlägigen Bestimmungen.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Zweckbindung muss dem städtischen Muster des Referates für Bildung und Sport – Zentrales Immobilienmanagement entsprechen. Die Landeshauptstadt München ist nicht verpflichtet, die Dienstbarkeit auszuüben oder die Ausübung Dritten zu überlassen, um den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine anteilmäßige Rückforderung und Rückzahlung (mitsamt Zinsen) zu ersparen.

Die jeweils gültigen ANBest-K (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) und ZuNBest-ROB (Zusätzliche Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberbayern) werden zum verbindlichen Bestandteil des Bescheides erklärt und sind während des gesamten Förderverfahrens und -zeitraums zwingend einzuhalten. Fragen zur Ausschreibung beantwortet die VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bekannt gegeben hat. Der Architekt beziehungsweise die für die Bauausführung beauftragte Person ist von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger zwingend auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Die Nichtbeachtung der Vergabegrundsätze berechtigt die Landeshauptstadt München, die bewilligten Fördergelder ganz oder anteilig mitsamt Verzinsung zurückzufordern.

Der Baubeginn muss innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides erfolgen. Ist dies nicht der Fall, verliert die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ihren beziehungsweise seinen Anspruch auf den Investitionskostenzuschuss.

Die geförderte Einrichtung muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 45 SGB VIII und den Bestimmungen des BayKiBiG entsprechen, andernfalls kommt eine

anteilige Rückforderung in Betracht, wobei die Grundsätze zur zeitanteiligen Rückforderung und Verzinsung entsprechend gelten. Für die Baumaßnahme beziehungsweise die Beschaffung der Ersteinrichtung trägt die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die alleinige Verantwortung.

Die Platzvergabe der gesamten Anzahl der geförderten Plätze darf nur an Kinder erfolgen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in München haben. Die Anzahl der (entgegen den Vorschriften) an sonstige Kinder vergebenen oder unbelegten Plätze ist dem Referat für Bildung und Sport – KITA jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr mitzuteilen. Die gesetzlichen Mitteilungs- und Meldepflichten, insbesondere gemäß § 47 SGB VIII sowie Art. 19 Nr. 7 f. BayKiBiG bleiben unberührt. In geförderten Einrichtungen sind darüber hinaus belegbare freie Plätze unverzüglich über die Platzbörse bei der Landeshauptstadt München zur Vermittlung anzubieten (eine Aufnahmeverpflichtung im Hinblick auf ein konkretes Kind ist hiermit nicht verbunden).

Die Fördermittel dürfen nur für den beantragten Zweck und basierend auf der bei der Antragstellung eingereichten Kostenaufstellung/Kostenschätzung verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Die Kostenaufstellung/Kostenschätzung und der dort aufgeführte Kostenrahmen ist für das Förderverfahren verbindlich. Weitere Zuschüsse als die dort für die gesamte Maßnahme aufgeführten Beträge werden nicht gewährt.

Falls das Projekt ganz oder zum Teil gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 finanziert wird, wird darauf hingewiesen, dass bei teilweisem oder vollumfänglichem Wegfall dieser Mittel, z.B. bei nicht fristgerechter Fertigstellung etc., die vorläufig bewilligte Zuwendung entsprechend anzupassen ist (eine Umstellung auf die Regelförderung ist derzeit nicht möglich, da die Landeshauptstadt München dann keine Refinanzierung erhält). Gleiches gilt für die Regelförderung bei einem teilweisen Wegfall von Refinanzierungsmitteln. Die Förderung der Antragstellerinnen und Antragsteller fällt dann jeweils im Ergebnis niedriger aus als vorläufig festgesetzt.

Das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der Maßnahmen sachlich zu überprüfen.

**f) Zusätzliche Förderbestimmungen im Falle eines Ankaufs /
Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Gefördert wird der Erwerb einschließlich Umbau bzw. Instandsetzung eines Gebäudes für Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG, soweit er einen an sich notwendigen Neu- oder Erweiterungsbau eines Gebäudes für Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG entbehrlich macht. Diese Maßnahmen müssen nach den jeweils geltenden FA-ZR zuweisungsfähig sein.

Gefördert werden nur die zuweisungsfähigen Kosten entsprechend der jeweils geltenden FA-ZR (z.B. nicht Kosten des Grunderwerbs und der Erschließung). Die Landeshauptstadt München behält sich vor, den Erwerb in Gänze nicht zu fördern, wenn er zwischen Angehörigen gemäß Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG und zwischen Personen erfolgt, die gemäß § 15 AktG verbunden sind, oder wenn sonst erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieselben Personen auf beide Vertragsparteien Einfluss nehmen können.

Für die Förderung eines Ankaufs ist ein Wertgutachten des Gutachterausschusses der Landeshauptstadt München, eine beglaubigte Abschrift des notariellen Kaufvertrages und ein Nachweis über dessen Vollzug einzureichen. Die übrigen allgemeinen Fördervoraussetzungen müssen ebenfalls vorliegen, unter anderem der Nachweis der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß städtischem Muster.

Der Ankauf kann förderunschädlich nur vollzogen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt (siehe dritter Aufzählungspunkt unter b) sowie hinsichtlich der Antragsunterlagen unter g)). In Ausnahmefällen kann für den förderunschädlichen Ankauf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erwirkt werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt ausschließlich für den Abschluss des Kaufvertrages. Sie trifft keine Aussage über die Förderfähigkeit und stellt keine Förderung in Aussicht. Sie stellt insbesondere auch keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Förderbescheides dar.

Da ein Ankauf nur in Verbindung mit der Errichtung einer Kindertageseinrichtung förderfähig ist, muss das Projekt vor der Stellung des Förderantrags – bzw. in Ausnahmefällen vor Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung – beim Referat für Bildung und Sport – KITA (für Aufsicht und Betriebserlaubnis) sowie Kommunales Bildungsmanagement und Steuerung (Bedarf) vorgestellt werden. Insbesondere muss abgeklärt werden, dass der späteren Erteilung einer Betriebserlaubnis keine grundsätzlichen Einwände entgegenstehen. Das Risiko, dass in der anzukaufenden Einrichtung der Betrieb einer Kindertageseinrichtung und die Förderung weiterer Aus- oder Umbaumaßnahmen nach Ankauf möglich ist, liegt bei den Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen zudem mit längeren Vorfinanzierungszeiten rechnen, die sie in ihrer Kalkulation berücksichtigen müssen.

Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung geschieht auf formlosen, schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Antrag hin, in dem insbesondere die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Adresse der zu fördernden Kindertageseinrichtung sowie der hierfür vorgesehene Träger genau und entsprechend der Registerlage zu bezeichnen ist. Die Anzahl und die Art der zu fördernden Plätze ist anzugeben. Im Antrag ist die Dringlichkeit des Ankaufes eingehend zu begründen. Es sind vollständige Kontaktdaten anzugeben und es ist darauf zu achten, dass der Briefkopf der Antragstellerin oder des Antragstellers verwandt wird und die vertretungsberechtigte Person unterzeichnet. Folgende Nachweise sind beizufügen:

- Bedarfsnachweis hinsichtlich Art. 7 BayKiBiG der zuständigen Stelle des Referates für Bildung und Sport,
- aktuelle Planunterlagen und
- eine kurze Beschreibung des Projekts samt Angabe des Kaufpreises (eventuell auch Exposé).

Antrag und Nachweise sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

g) Antragstellung / Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (es gelten zusätzliche Bestimmungen im Falle eines zu fördernden Ankaufs, siehe vorstehend unter f))

Es ist ein formloser, schriftlicher und eigenhändig unterschriebener Antrag zu stellen, in dem insbesondere die Person der Antragstellerin oder

des Antragstellers, die Adresse der zu fördernden Kindertageseinrichtung sowie der hierfür vorgesehene Träger genau und entsprechend der Registerlage zu bezeichnen ist. Antragstellerin oder Antragsteller kann nur sein, wer die Kosten der Maßnahme trägt; auf diese Person müssen die Rechnungen lauten und allein an diese Person werden die Fördermittel ausgezahlt. Es sind vollständige Kontaktdaten anzugeben und es ist darauf zu achten, dass der Briefkopf der Antragstellerin oder des Antragstellers verwandt wird und die vertretungsberechtigte Person unterzeichnet. Es war festzulegen, ob die Förderung (teilweise) – soweit einschlägig – nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 erfolgen soll.

Für eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 mussten die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 28.10.2013, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist) in der Bayerstr. 28, Raum 3.026, 80335 München (Referat für Bildung und Sport, Abteilung Zentrales Immobilienmanagement) eingereicht werden.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben über die geplanten Vergaben, den Baubeginn und das Bauende,
- Bestätigung, dass für das zu fördernde Objekt bisher keine Förderung beantragt oder gewährt worden ist und dass auch keine anderweitige Förderung beantragt werden wird,
- Beschreibung des Vorhabens / Maßnahmenbeschreibung,
- Bau- und Planungsunterlagen (vermaßte Pläne mit Angabe der Funktionsbezeichnungen und Raumgrößen),
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Kostenschätzung nach DIN 276 (neue Fassung), gegliedert bis in die dritte Ebene (nur Bruttobeträge),
- organisatorische Konzeption der Einrichtung (pädagogisches Konzept, Raumkonzept, Personalschlüssel),
- Übersicht über die Zahl und die Art der Plätze (sowie die Angabe, inwieweit Plätze nicht an Kinder vergeben werden sollen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in München haben),

- Angabe der Anzahl von Plätzen für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder (sofern einschlägig),
- Öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, insbesondere Bau- und Zweckentfremdungsgenehmigungen, gültig für die Dauer der Zweckbindungsfrist (für die Antragstellung reicht auch der Bauvorbescheid),
- Formblätter des Referates für Bildung und Sport hinsichtlich Inaussichtstellung der Betriebserlaubnis durch das Referat für Bildung und Sport – KITA, voraussichtlicher Förderfähigkeit gemäß Art. 19 BayKiBiG sowie hinsichtlich des Bedarfs gemäß Art. 7 BayKiBiG (bei Altfällen Inaussichtstellung der Bedarfsnotwendigen Anerkennung),
- Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung,
- Nachweis der Berechtigung an den Räumlichkeiten (Grundbuchauszug oder Mietvertrag),
- Mietvertrag zur Sicherung der Zweckbindung, auf bestimmte Dauer oder mit Festmietzeit und entsprechenden Verlängerungsoptionen des Mieters für 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Einrichtung (wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich Träger der Einrichtung ist und mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann – ansonsten ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach städtischem Muster erforderlich) und
- im Falle der Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 eine Ausstattungsliste (soweit Ausstattung gefördert werden soll) sowie – unter Beifügung eines Zeitplans bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens, der auch Zeitreserven für den Fall von Bauverzögerungen berücksichtigt – die schriftliche und unterschriebene Versicherung, dass die gesamte Maßnahme (Bau- und Ausstattung) bis spätestens zum 31.12.2014 (falls die Investition vor dem 01.07.2012 begonnen worden ist) bzw. bis spätestens zum 31.12.2015 (falls

die Investition ab dem 01.07.2012 begonnen worden ist) abgeschlossen wird.

Antrag und Nachweise sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, bei Förderanträgen vollständige und den Tatsachen entsprechende Angaben zu machen, andernfalls könnte ein Strafverfahren drohen. Dies gilt auch für Versicherungen, dass bestimmte Geldmittel für das zu fördernde Projekt tatsächlich zur Verfügung stehen, beziehungsweise nur hierfür bestimmt sind und verwendet werden. Während des Förderverfahrens eintretende Änderungen im Hinblick auf förderrelevante Umstände sind unverzüglich mitzuteilen.

Soweit die Gesamtfinanzierung auf Eigenmitteln beruht, sind diese nachzuweisen und es ist schriftlich und unterschrieben zu erklären, dass diese Mittel nur für das zu fördernde Projekt bestimmt sind und verwendet werden. Im Einzelfall behält sich die Landeshauptstadt München vor, weitere Sicherungen vorzuschreiben (etwa Verpfändung).

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat dem Referat für Bildung und Sport – Zentrales Immobilienmanagement jeweils den Zeitpunkt des Baubeginns, der Baufertigstellung sowie der Inbetriebnahme unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat dem Referat für Bildung und Sport – Zentrales Immobilienmanagement unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die Maßnahme nicht im angegebenen Umfang durchgeführt oder über den angegebenen Umfang hinaus erweitert werden soll und
- über die Angaben im Antrag hinaus Leistungen Dritter zuerkannt oder erhöht wurden.

In und an der Einrichtung sowie bei Veröffentlichungen ist jeweils angemessen auf die Förderung durch die Landeshauptstadt München sowie auf die Landes- und ggf. Bundesförderung hinzuweisen. Die jeweiligen Gestaltungsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG bleibt unberührt (diese Vorschrift gilt auch für die Betriebskostenförderung).

h) Abschlagszahlungen

Die bewilligten Fördermittel können in maximal acht Raten anteilig nach Baufortschritt abgerufen werden. Hierzu müssen ein formloser Antrag, eine Rechnungsübersicht und die jeweiligen chronologisch fortlaufend nummerierten Rechnungen (kein Neubeginn der Nummerierung bei jedem eingereichten Rechnungspaket) in Kopie vorgelegt werden. Die Landeshauptstadt München behält sich vor, insoweit nur nachweislich bezahlte Rechnungen anzuerkennen.

Bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden bis zu 80% des bewilligten Zuschusses ausbezahlt. Die restlichen Fördermittel werden gegebenenfalls nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

i) Verwendungsnachweis / Restzahlung

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist in sachlicher und rechnerischer Hinsicht in Form der Schlussabrechnung nachzuweisen.

Voraussetzung für die Auszahlung des gesamten Zuschusses ist der geprüfte Verwendungsnachweis durch die Regierung von Oberbayern bzw. in den Fällen, in denen keine staatliche Refinanzierung erfolgt, durch die Stadtkämmerei der Landeshauptstadt München.

Bei Abgabe des Verwendungsnachweises sind Erklärungen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers nach städtischem Muster über die Richtigkeit der förderrelevanten Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung von Fördergeldern erforderlich (Ausnahmen bei Altfällen).

Der Verwendungsnachweis muss die Kostenfeststellung in Form der DIN 276 neue Fassung (Bruttobeträge), einen ausführlichen Sachbericht, die ausgefüllte Submissionsliste, die vorstehend genannten Erklärungen und eine Einzelaufstellung über die bezahlten Rechnungen (mit Angabe der fortlaufenden Rechnungsnummern gemäß Muster Stadtkämmerei) enthalten. Auf Anforderung sind die Originalrechnungsbelege vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist, sofern die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 erfolgt, bis spätestens zum

31.01.2016 (falls die Investition vor dem 01.07.2012 begonnen worden ist) bzw. bis spätestens zum 31.01.2017 (falls die Investition ab dem 01.07.2012 begonnen worden ist) bei der Stadtkämmerei der Landeshauptstadt München einzureichen (Ausschlussfrist). Es müssen alle Unterlagen zur Prüfung des Verwendungsnachweises vorliegen, da eine Förderung nach diesem Termin nicht mehr möglich ist und eine Aufhebung der Bewilligung erfolgen kann. Als Beginn eines Investitionsvorhabens gilt der Abschluss eines zur Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Die Rechnungsbelege für die Beschaffung der geförderten Ausstattungsgegenstände sind im Falle einer Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 der Schlussabrechnung in zweifacher Ausfertigung in Kopie beizulegen.

Werden die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen nicht termingerecht vorgelegt, kann der Bescheid widerrufen werden.

Ist aufgrund der Höhe der zu vergebenden Bauleistungen eine Ausschreibung nach VOB verpflichtend erforderlich, so ist der Schlussabrechnung eine Bestätigung über die Einhaltung der Vergaberichtlinien bei der Ausschreibung beizulegen. Zusätzlich muss in diesem Fall eine Submissionsliste beigelegt werden. Darüber hinaus sind die Originalbelege zur Vorlage bei der Landeshauptstadt München oder zur Einsichtnahme vor Ort auf die Dauer von fünf Jahren (nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Stadtkämmerei bei der Regierung von Oberbayern) aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder sonstigen Gesichtspunkten eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

Da es sich bei dem Investitionskostenzuschuss um eine nach oben hin begrenzte Anteilsförderung handelt, wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises die endgültige Höhe des auszahlenden Zuschusses festgelegt. Zwischenzeitliche Erhöhungen der Kostenrichtwerte werden nicht berücksichtigt.

Wenn die dem Antrag zugrunde gelegten Kosten unterschritten werden, wird grundsätzlich im entsprechenden Umfang auch der Förderbetrag gemindert; etwaige überzahlte Beträge werden zur Rückforderung festgesetzt. Im Falle einer Überschreitung des Kostenrahmens (Kostenschätzung) besteht kein Anspruch auf Bezuschussung dieser Kosten.

Das Prüfungsrecht des städtischen Revisionsamtes, des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wird anerkannt.

7. Auswirkungen des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Der Inhalt des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege war bereits Bestandteil des Gesetzentwurfs zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags (Bundestagsdrucksachen 17/10976 sowie 17/11011), der vom Deutschen Bundestag am 20.11.2012 zwar angenommen worden, jedoch im Ergebnis mangels erforderlicher Zustimmung des Bundesrates gescheitert ist.

Der aufgrund des Scheiterns neu eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege enthält Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1), des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) und des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 3) und soll insofern eine von Bund und Ländern getroffene Übereinkunft vom 24.06.2012 zur gemeinsamen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten von 30.000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren umsetzen. Zudem soll durch Artikel 4 des Gesetzentwurfs das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geändert werden, um die beitragsrechtlichen Erleichterungen für Tagespflegepersonen für die Zeit der zusätzlichen Ausbauphase bis Ende 2015 zu verlängern. Die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern soll hiernach pauschalierend nicht als hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit angesehen werden, was auch eine (beitragsfreie) Familienversicherung im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ermöglicht.

Die Verteilung der Mittel zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfolgt nach dem inzwischen verkündeten Gesetz grundsätzlich auf Basis der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in den jeweiligen Bundesländern. Der Verfügungsrahmen für Bayern beträgt insgesamt 90.874.152 €, was unter den Annahmen des Gesetzentwurfs ca. 4.696 Betreuungsplätzen bayernweit entspricht. Sollten jedoch während der Laufzeit bis 2014 die vorgesehenen Mittel in einzelnen Bundesländern nicht bewilligt werden, werden diese umverteilt, um Bedarfe in

anderen Bundesländern zu decken. Direkte Finanzhilfen des Bundes an die Kommunen sind nicht vorgesehen. Der § 8 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder legte unter anderem fest, dass den Ländern die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen obliegen, sich die Bewirtschaftung nach dem Haushaltsrecht der Länder richtet und die Investitionen bis zum 31.12.2014 abzuschließen sind. Mit einem Änderungsgesetz vom 12.12.2013 wurde in § 8 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder eine gestaffelte Fertigstellungsregelung eingeführt (teilweise über den 31.12.2014 hinaus), mit Unterscheidung danach, in welchen prozentualen Anteil des Verfügungsrahmens des jeweiligen Landes die Investitionen fallen.

Aussagen für die Landeshauptstadt München über die kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Folgen sowie über die Auswirkungen auf die künftigen Investitionen im Kindertagesstättenbereich und die daraus resultierende Anzahl der (neuen) Plätze sind nur bedingt möglich. Die Bundesmittel kommen nicht direkt den Kommunen zugute, sondern werden durch den Freistaat Bayern weitergegeben.

Zwar hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (damals Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) am 19.04.2013 (Veröffentlichung am 29.05.2013) die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 geändert und insbesondere die Fristen für den Abschluss der zu fördernden Investitionen sowie für die Einreichung der Verwendungsnachweise bei den zuständigen Regierungen verlängert. Aufgrund der neuen Antragsfrist (Eingang bis zum 31.12.2013 bei der zuständigen Regierung) konnte diese Förderung jedoch nicht vielen neuen Antragstellerinnen und Antragstellern zugute kommen. Auch die erneute Änderung der (inzwischen umbenannten) Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration am 10.01.2014 (Veröffentlichung am 30.01.2014) bezieht sich nur auf eine weitere Verlängerung der Fristen für den Abschluss der zu fördernden Investitionen sowie für die Einreichung der Verwendungsnachweise bei den zuständigen Regierungen.

Übersicht über die Anträge auf Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (2014) für Objekte in der

Landeshauptstadt München im Jahr 2013 (ohne Förderung nach FAG):

	Anzahl der Plätze	Bewilligte staatliche Zuwendung
Investitionskostenförderung zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen	1239	19.681.350 €
Investitionskostenförderung zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in städtischen Kindertageseinrichtungen (mitsamt in Trägerschaft überlassenen Einrichtungen)	326	7.773.500 €
Investitionskostenförderung zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in nichtstädtischer Großtagespflege	16	49.100 €
Summe 2013	1581	27.503.950 €

Diese Übersicht bezieht sich allein auf die bauliche Schaffung der Betreuungsplätze, wobei möglich ist, dass aufgrund der angespannten personellen Situation einige dieser Plätze tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, so war die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (2014) sowohl bei städtischen Vorhaben als auch bei der Förderung nichtstädtischer Objekte regelmäßig vorteilhafter als die Förderung nach FAG, auch da nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (2014) die Förderung von Ausstattungsinvestitionen möglich war.

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist bisher keine Äußerung ergangen, inwieweit im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013 zugesagte Bundesmittel für den

Bildungsbereich im Rahmen der Förderung nach FAG oder sonstigen Förderprogrammen weitergegeben werden. Insofern ist offen, ob es zu einem weiteren (Sonder-)Förderprogramm kommt.

Die Stadtkämmerei hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen und erhebt keine Einwendungen.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Die anfragenden beziehungsweise beantragenden Stadtratsmitglieder haben einer Fristverlängerung und der Behandlung ihrer schriftlichen Anfrage sowie ihres Antrags durch Beschlussvorlage am 17.12.2012 sowie am 06.02.2013 und 19.07.2013 zugestimmt.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Investitionskostenförderung für Neubau, Umbau, Erweiterung, Generalsanierung, Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, sowie Erwerb einschließlich Umbau bzw. Instandsetzung von Kindertageseinrichtungen gemäß den Ziffern 5 und 6 des Vortrags des Referenten wird zugestimmt.
2. Die Anfrage Nr. 08 – 14 / F 1411 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Birgit Volk, Frau Stadträtin Dr. Ingrid Anker, Herrn Stadtrat Oliver Belik, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Christiane Hacker, Frau Stadträtin Regina Salzmann und Frau Stadträtin Beatrix Zurek vom 21.11.2012 ist hiermit behandelt.
3. Der Antrag Nr. 08 – 14 / A 3980 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Birgit Volk, Frau Stadträtin Dr. Ingrid Anker, Herrn Stadtrat Oliver Belik, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Christiane Hacker, Frau Stadträtin Regina Salzmann und Frau Stadträtin Beatrix Zurek vom 22.01.2013 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Sozialreferat
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – ZIM, Bayerstraße 28

Referat für Bildung und Sport

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An
das Direktorium
die Stadtkämmerei – II/21, II/22
die Stadtkämmerei – Bewirtschaftungsabteilung
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – KBS
das Referat für Bildung und Sport – KITA
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – ZIM-L
das Referat für Bildung und Sport – ZIM-N
das Referat für Bildung und Sport – ZIM-QSA – MIP
das Referat für Bildung und Sport – ZIM-ImmoV
z.K.

Am